

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums über die Förderung der seriellen Sanierung von Wohngebäuden (VwV Serielle Sanierung)

Vom 7. Februar 2019 – Az.: 6-25.23.1/2 –

INHALTSÜBERSICHT

- 1 **Zuwendungszweck**
- 1.1 Ausgangslage
- 1.2 Rechtsgrundlage
- 2 **Allgemeine Fördervoraussetzungen**
- 3 **Begriffsbestimmungen**
- 4 **Zuwendungsgegenstand**
- 5 **Zuwendungsberechtigte**
- 6 **Zuwendungsfähige und nicht-zuwendungsfähige Ausgaben**
- 7 **Art, Form und Höhe der Zuwendung**
- 8 **Antragstellungs- und Bewilligungsverfahren**
- 9 **Geltungsdauer**

1 **Zuwendungszweck**

1.1 *Ausgangslage*

Die Landesregierung Baden-Württemberg hat im Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg das Ziel festgeschrieben, bis 2050 die Treibhausgasemissionen um 90 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 zu senken. Hierfür soll der Energieverbrauch im Land halbiert und der verbleibende Energiebedarf zu 80 Prozent aus erneuerbaren Energien gedeckt werden. Dieses Ziel ist nur zu erreichen, wenn bis 2050 der Gebäudebestand in Baden-Württemberg in einen nahezu klimaneutralen Zustand überführt wird.

Rund ein Viertel des gesamten Endenergieverbrauchs in Baden-Württemberg wird von privaten Haushalten für Raumwärme und Warmwasserbereitung beansprucht. Das Land steht vor der Herausforderung, dass der Großteil der bestehenden Wohngebäude noch nicht oder nur teilweise energetisch saniert ist. Bestandsgebäude verbrauchen das Drei- bis Fünffache dessen, was technisch heute möglich ist. Zudem findet die energetische Sanierung bisher mit einem hohen Anteil handwerklicher Arbeit auf der Baustelle statt und verursacht dadurch meist mehrmonatige Bauzeiten.

Ziel des Förderprogramms ist es, die industrielle Vorfertigung von Fassaden- und Dachelementen mit damit verbundener Anlagentechnik sowie deren Montage an Wohngebäuden zu unterstützen. Dadurch sollen Gebäude qualitativ hochwertig auf einen ambitionierten Energiestandard saniert sowie die Sanierungszeiten verkürzt werden. Damit soll ein wichtiger Beitrag dazu geleistet werden, die Sanierungsquote deutlich von heute etwa 1 Prozent auf über 2 Prozent anzuheben, um dem Ziel eines klimaneutralen Gebäudebestands bis 2050 näher zu kommen. Daher werden mit dem Förderprogramm Projekte zu seriellen Sanierung von Wohngebäuden gefördert.

1.2 *Rechtsgrundlage*

Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift, den §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) sowie der §§ 48, 49 und 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung im Rahmen der haushaltsrechtlichen Ermächtigung gewährt.

Anwendung finden überdies

– die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), ABl. EU L 187 vom 26.6.2014, S. 1), die zuletzt durch Verordnung (EU) Nr. 2017/1084 (AbI. EU L 156 vom 20. Juni 2017, S. 1) geändert worden ist,

in der jeweils geltenden Fassung.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht auch bei Erfüllung aller Fördervoraussetzungen nicht. Über die Bewilligung entscheidet der Fördergeber nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2 **Allgemeine Fördervoraussetzungen**

- 2.1 Zuwendungen können aufgrund des erforderlichen Anreizeffektes nach Artikel 6 AGVO und nach Nummer 1.2 der VV-LHO zu § 44 nur für Projekte bewilligt werden, mit denen im Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen worden ist. Ein Projekt gilt als begonnen, sobald erste rechtsverbindliche Verpflichtungen, insbesondere aufgrund entsprechender Lieferungs- oder Leistungsverträge, eingegangen sind. Zum Zeitpunkt des Projektbeginns muss der Zuwendungsbescheid vorliegen.
- 2.2 Es werden lediglich Projekte gefördert, deren zu sanierende Wohngebäude sich in Baden-Württemberg befinden.
- 2.3 Die Förderung wird nur gewährt, wenn durch die Sanierung des Gebäudes gemäß der Anlage zu den Merkblättern »Energieeffizient Sanieren« des Förderprogramms 151/152/430 mindestens der KfW Effizienzhausstandard 70 erreicht oder eine Einzelmaßnahme Außenwand/Dach durchgeführt wird.
- 2.4 Nach dieser Verwaltungsvorschrift gewährte Förderungen können mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen, sowie mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten. Dies gilt jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten wird.

- 2.5 Eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen des Landes Baden-Württemberg ist nicht zulässig. Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Förderungen, zum Beispiel der Europäischen Union oder der des Bundes (beispielsweise KfW-Förderung) ist grundsätzlich zulässig.
- 2.6 Die Projekte und deren Aufbereitung müssen so konzipiert sein, dass sich ihre Ergebnisse im Hinblick auf eine Optimierung der Technik und Wirtschaftlichkeit für eine Übertragung auf andere Projekte eignen.
- 2.7 Der Zuwendungsempfänger stimmt der Veröffentlichung der Projektergebnisse zu. Mit dem Antrag erklärt der Antragsteller zudem sein Einverständnis mit der Veröffentlichung der Zuwendungsdaten durch das Umweltministerium oder durch eine vom Umweltministerium benannte Institution (mindestens Name des Zuwendungsempfängers, Projektbezeichnung, Kurzbeschreibung, Projektergebnisse, Zuwendungsbetrag). Ferner stimmt der Antragsteller der Veröffentlichung von Abschlussberichten und gegebenenfalls der Ergebnisse einer ausschließlich zum Zweck der anonymisierten wissenschaftlichen Analyse von Daten zum Strom- und Energieverbrauch durch eine vom Umweltministerium benannte Institution zu.
- 2.8 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich weiterhin, einer vom Umweltministerium benannten Institution zum Zwecke der wissenschaftlichen Begleitung des Projekts die Daten in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.
- 2.9 Für Förderungen auf Grundlage der AGVO gilt darüber hinaus:
- Eine Zuwendung ist in den Fallgruppen des Artikel 1 Absätze 2 bis 5 AGVO ausgeschlossen.
 - Erhaltene Förderungen können im Einzelfall gemäß Artikel 12 AGVO von der Europäischen Kommission geprüft werden.
 - Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten werden gemäß Artikel 7 AGVO die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Die beihilfefähigen Kosten sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.
- 2.10 Jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung, kann unter das europäische Beihilferecht fallen. Eine wirtschaftliche Tätigkeit ist jede Tätigkeit, die darin besteht, Güter oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anzubieten.
- 2.11 Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 500 000 Euro auf einer ausführlichen Beihilfe-Website veröffentlicht werden.
- ### 3 Begriffsbestimmungen
- 3.1 »Serielle Sanierung« im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift ist die energetische Sanierung von bestehenden Gebäuden unter Verwendung industriell vorgefertigter Fassaden- und Dachelemente einschließlich damit verbundener Anlagentechnik (z.B. Wärmepumpe) sowie deren Montage an bestehende Gebäude. Die industriell vorgefertigten Elemente weisen dabei einen so hohen Vorfertigungsgrad auf, dass sich im Vergleich zur herkömmlichen Sanierung der handwerkliche Aufwand vor Ort deutlich reduziert.
- 3.2 »Wohngebäude« im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift ist ein Gebäude, das nach seiner Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen dient, einschließlich Wohn-, Alten- und Pflegeheimen sowie ähnliche Einrichtungen. Keine Wohngebäude im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind Boardinghäuser (als Beherbergungsbetriebe mit hotelähnlichen Leistungen), Ferienhäuser und wohnungen sowie Wochenendhäuser.
- 3.3 »Gebäudenutzfläche« im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift ist die Nutzfläche eines Wohngebäudes nach DIN V 18599: 2018-09, die beheizt oder gekühlt wird.
- 3.4 »Kleine und mittlere Unternehmen« oder »KMU« im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind Unternehmen, die die Voraussetzungen des Anhangs I der AGVO erfüllen.
- ### 4 Zuwendungsgegenstand
- Gefördert wird die serielle Sanierung von bestehenden Wohngebäuden, deren Bauantrag oder Bauanzeige vor dem 01.02.2002 gestellt wurde. Dabei wird die Herstellung und der Einbau der Bauteile Außenwand, Dach, Fenster, Fenstertüren, Dachflächenfenster, Außentüren sowie die Dämmung der Kellerdecke, technische Anlagen, Monitoringsysteme und Lüftungskonzepte gefördert. Eine Förderung ist nur möglich, wenn die Außenwand oder das Dach vollständig mit Elementen, die einen hohen Vorfertigungsgrad aufweisen, energetisch saniert wird.
- ### 5 Zuwendungsberechtigte
- 5.1 Zuwendungsberechtigt sind:
- Alle Träger von Investitionsmaßnahmen an selbst genutzten oder vermieteten Wohngebäuden sowie Eigentumswohnungen, die Wohngebäude seriell sanieren möchten.
- Nicht zuwendungsberechtigt sind
- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) (ABl. EU L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1),
 - Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.
- 5.2 Eine gemeinsame Antragstellung durch mehrere Antragsteller (Konsortium), beispielsweise mit Unternehmen der Bereiche Bauwirtschaft, Wohnungswirtschaft, Energiewirtschaft und Wissenschaft, ist zulässig und ausdrücklich erwünscht. Einer der beteiligten Konsor-

tialpartner muss die Voraussetzungen nach Nr. 5 Satz 1 erfüllen.

- 5.3 Bei einem Konsortium ist ein Koordinator zu bestimmen, der insbesondere die Aufgaben der Sicherstellung des Informations- und Erfahrungsaustausches der Konsortialpartner und sonstige Koordinationsaufgaben, wie Klärung relevanter Fragen gegenüber dem Zuwendungsgeber und der Bemühung um Ausgleich zwischen den Konsortialpartnern bei Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich des Kooperationsvertrags wahrnimmt. Die Konsortialpartner müssen ihre Rechte und Pflichten zur Erfüllung des Zweckes in einem Konsortialvertrag regeln. In dem Vertrag ist insbesondere zu vereinbaren, dass im Falle eines Ausscheidens eines Konsortialpartners seine bis dahin gewonnenen Erkenntnisse aus dem Projekt den übrigen Konsortialpartnern unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Im Konsortialvertrag ist auch der Koordinator des Konsortiums zu benennen.

6 Zuwendungsfähige und nicht-zuwendungsfähige Ausgaben

- 6.1 Zuwendungsfähig sind Investitionsausgaben und Sachausgaben, die im Rahmen des Projekts neu entstehen und erforderlich sind, um die Projektziele zu erreichen. Die Ausgaben müssen einen direkten Projektbezug aufweisen und ausschließlich für das Projekt erforderlich sein, um die Projektziele zu erreichen.
- 6.2 Zuwendungsfähig sind Maßnahmen, die unmittelbar für die Ausführung und Funktionstüchtigkeit erforderlich sind. Dies umfasst das Material sowie den fachgerechten Einbau und die Verarbeitung durch die jeweiligen Fachunternehmen.
- 6.3 Zuwendungsfähig sind Ausgaben für:
- Kostengruppen 320, 330, 350, 360 und 390 nach DIN 276:2018-12,
 - Kostengruppen 410 bis 450, 480 und 490 nach DIN 276:2018-12,
 - Kostengruppe 700 nach DIN 276:2018-12,
 - Maßnahmen gemäß der Liste der förderfähigen Maßnahmen des Infoblatts zu den Merkblättern »Energieeffizient Sanieren Kredit und Investitionszuschuss« des Förderprogramms 151/152/430 der KfW und
 - Monitoringsysteme und Lüftungskonzepte.
- 6.4 Nicht zuwendungsfähig sind:
- Investitionen in Gebäude und technische Anlagen, soweit diese nicht zur Durchführung des Projekts zwingend erforderlich sind,
 - Grunderwerbskosten einschließlich Nebenkosten und
 - Investitionen in Öl- oder Gas-Heizkessel, Nachstromspeicherheizungen, Kamine, Kachelöfen, Kaminöfen sowie Kohle- und Elektroheizungen.

7 Art, Form und Höhe der Zuwendung

- 7.1 Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung auf Antrag als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

- 7.2 Die Höhe der maximalen Zuwendung pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Die Beihilfeintensität darf 40 % der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten.

Höhe der Zuwendung	KfW Effizienzhausstandard 55 ¹ oder ambitionierter	KfW Effizienzhausstandard 70 ¹	Einzelmaßnahme Außenwand ¹ (KfW Nr. 1.1, 1.6, 4.1, 4.6)	Einzelmaßnahme Dach ¹ (KfW Nr. 2.1 - 2.4, 3.1, 4.4)
Projektbeginn	[von der Sanierung betroffene Gebäudenutzfläche]			
2019/2020	220 Euro je m ²	170 Euro je m ²	50 Euro je m ²	40 Euro je m ²
Ab 2021	150 Euro je m ²	100 Euro je m ²	40 Euro je m ²	30 Euro je m ²

Die Summe der zuwendungsfähigen Ausgaben pro (Verbund-) Projekt sollte mindestens 200 000 Euro betragen.

- 7.3 Die Zuwendung beträgt höchstens 500 000 Euro pro Projekt. Die Kumulierungsregeln in Artikel 8 AGVO sind zu beachten.
- 7.4 Eine Einzelförderung auf Grundlage dieser Verwaltungsvorschrift ist auf maximal 2 Mio. Euro pro Unternehmen begrenzt. Die Kumulierungsregeln in Artikel 8 AGVO und die Anmeldeschwellen gemäß Artikel 4 AGVO (s) in Höhe von 15 Mio. Euro pro Unternehmen und Investitionsvorhaben sind zu beachten.
- 7.5 Die förderfähigen Kosten zu Projekten von Unternehmen, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, müssen der folgenden Beihilferegelung zugeordnet werden können:
- »Investitionsbeihilfen, die Unternehmen in die Lage versetzen, über die Unionsnormen für den Umweltschutz hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu verbessern« (Artikel 36 AGVO).
- Die nach AGVO förderfähigen Kosten des Projekts müssen dem Fördernehmer ermöglichen,
- a. unabhängig von verbindlichen nationalen Normen, die strenger als die Unionsnormen sind, im Rahmen seiner Tätigkeit über die geltenden Unionsnormen hinauszugehen und dadurch den Umweltschutz zu verbessern oder
 - b. im Rahmen seiner Tätigkeit den Umweltschutz zu verbessern, ohne hierzu durch entsprechende Unionsnormen verpflichtet zu sein.
- 7.6 Voraussetzung für die Zuwendung für ein weiteres Projekt eines Zuwendungsempfängers ist, dass sich das zu bewilligende Projekt von dem bereits bewilligten Projekt qualitativ und in der technischen Ausführung unterscheidet.

¹ gemäß der Anlage zu den Merkblättern »Energieeffizient Sanieren« des Förderprogramms 151/152/430 der KfW

8 Antragstellungs- und Bewilligungsverfahren

8.1 Die Antragstellung erfolgt beim Projektträger Karlsruhe Baden-Württemberg Programme (PTKA-BWP) Karlsruher Institut für Technologie.

Karlsruher Institut für Technologie (KIT)
Projektträger Baden-Württemberg Programme (PTKA – BWP)
Hermann-von-Helmholtz-Platz 1
76344 Eggenstein-Leopoldshafen
Tel.: +49 (0) 721 608 25136
E-Mail: bwp@ptka.kit.edu

Anträge sind auf den dafür vorgesehenen Vordrucken beim PTKA-BWP einzureichen. Die vorgeschriebenen Vordrucke befinden sich auf der Internetseite <https://www.ptka.kit.edu/bwp.html>.

Folgende Nachweise und Unterlagen sind bei der Antragstellung zu erbringen:

1. vollständig ausgefülltes Antragsformular mit zugehörigen Anlagen,
2. Angebote für die serielle Sanierung oder Selbstkostenkalkulation,
3. sofern ein Förderantrag im Rahmen der KfW-Förderung »Energieeffizient Sanieren« gestellt wurde: Antrag und sofern bereits vorhanden, die Bewilligung,
4. eine Erklärung, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde und
5. große Unternehmen müssen im Antrag nachweisen, dass das Projekt ohne die Beihilfe nicht in der Form durchgeführt worden wäre (AGVO Artikel 6 Ziffer 2 und 3).

8.2 Im Projektantrag sind Maßnahmen nach Anzahl und Umfang sowie Projektziele zu definieren, deren Erreichung eindeutig nachgewiesen werden kann. Abgeschlossene oder laufende vergleichbare Projekte des Antragstellers sind im Projektantrag darzulegen; Erfahrungen und Ergebnisse daraus sollten in das beantragte Projekt einfließen. Der Projektantrag (einstufiges Verfahren) soll die im Folgenden aufgeführten Punkte umfassen:

- allgemeine Angaben (Thema und Projektziel, Antragsteller, Koordinator/Projektleiter, Konsortialpartner, genauer Standort des geplanten Projekts, Referenzen),
- gegebenenfalls Name und Größe des Unternehmens,
- kurze allgemeinverständliche Charakterisierung des Projekts,
- detaillierte Darstellung der geplanten Arbeiten,
- Nachweis über die Einhaltung des angestrebten Energiestandards,
- Umsetzungskonzept und Zeitplan (unter anderem Beginn und Abschluss des Projekts) mit halbjährlich überprüfbaren konkreten Meilensteinen,

- Anwendungsperspektiven und konkrete Nachnutzung,
- gegebenenfalls Art der Kooperation mit Partnern,
- Kosten- und Finanzierungsplan mit Art der Beihilfe und Höhe der für das Projekt benötigten öffentlichen Finanzierung,
- eine summarische Darstellung der übrigen mit dem Vorhaben zusammenhängenden, aber nicht zuwendungsfähigen Ausgaben und eine Übersicht über die Finanzierung dieser Ausgaben und
- Nachweis der Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen.

Die Anwendung der »Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)« in der jeweils gültigen Fassung wird im Zuwendungsvertrag geregelt. Außerdem können weitere Nebenbestimmungen und Hinweise zu dieser Fördermaßnahme Bestandteil des Zuwendungsvertrages werden.

8.3 Der Verwendungsnachweis ist dem PTKA-BWP spätestens drei Monate nach Beendigung des Projekts vorzulegen. Die Auszahlung der Förderung erfolgt erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises, in dessen Rahmen folgende Unterlagen und Nachweise zu erbringen sind:

1. Rechnung (mit Ausweisung der Umsatzsteuer) für die serielle Sanierung.
2. Nachweis der fachgerechten, sicheren und einer der Verwaltungsvorschrift entsprechenden Inbetriebnahme des Wohngebäudes.
3. Nachweis über die elektronische Informationsweitergabe im Rahmen des Monitoringprogramms.
4. Sofern ein Förderantrag im Rahmen der KfW-Förderung »Energieeffizient Sanieren« gestellt wurde: Antrag und Bewilligung.

9 Geltungsdauer

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag ihrer Verkündung in Kraft. Die Laufzeit dieser Verwaltungsvorschrift ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der AGVO zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2021 befristet. Sollte die zeitliche Anwendung der AGVO ohne die Beihilferegelung betreffende relevante inhaltliche Veränderungen verlängert werden, verlängert sich die Laufzeit dieser Förderrichtlinie entsprechend, aber nicht über den 31. Dezember 2023 hinaus. Sollte die AGVO nicht verlängert und durch eine neue AGVO ersetzt werden, oder sollten relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen AGVO vorgenommen werden, wird eine den dann geltenden Freistellungsbestimmungen entsprechende Nachfolge-Förderrichtlinie bis mindestens 31. Dezember 2023 in Kraft gesetzt werden.